Vorwort

Der Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht des Kreises Mettmann wurde erstmals 2005 für die Jahre 2002-2004 veröffentlicht. Nach dem Heimgesetz war für den Berichtszeitraum ein Rahmen von 2 Jahren vorgesehen.
Nachdem das Heimgesetz zum 10.12.2008 außer Kraft getreten ist, liegt der erste Tätigkeitsbericht nach dem Wohn und Teilhabegesetz (WTG) für die Jahre 2009/ 2010 vor. Der Tätigkeitsbericht spiegelt das Aufgabenspektrum der Heimaufsicht wieder und ist ein wichtiges Instrument der externen Qualitätssicherung für die Einrichtungen.
Auch das WTG fordert eine zweijährige Berichterstellung. Die Aufgabenstellung der Heimaufsicht ist größtenteils unverändert geblieben, das Augenmerk der Mitarbeiter* wird seit Einführung dieses Gesetzes verstärkt auf die Selbst- und Mitbestimmung der Bewohner gerichtet.
Mit der Veröffentlichung dieses Berichtes wird über die Situation in den Betreuungseinrichtungen für pflegebedürftige Menschen und den Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung informiert und ein Überblick über die Erfahrungen der Heimaufsicht im Berichtszeitraum 2009 und 2010 geben.
Insbesondere die Menschen, die ihre Interessen- aus welchen Gründen auch immer- nicht selbst wahrnehmen können, bedürfen des Schutzes und der Hilfe einer unabhängigen Stelle. Der Kreis Mettmann wird sich auch weiterhin für eine aktive Heimaufsicht einsetzen, die die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen vertritt. Besonders vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es, diese Haltung zu stärken.
Dieser Tätigkeitsbericht wird Ihnen die Arbeit der Heimaufsicht etwas näher bringen.
Falls Sie selbst, oder jemand aus Ihrem Verwandten- oder Bekanntenkreis, Fragen, Probleme oder einfach nur Informationsbedürfnis über eine Betreuungseinrichtung hat, sollten Sie sich nicht scheuen die Mitarbeiter der Heimaufsicht – als beratende Institution oder als Aufsichtsbehörde- in Anspruch zu nehmen.

Ich wünsche Ihnen eine informative und anregende Lektüre.

Rainer Krause
Leiter des Kreissozialamtes

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf eine beidgeschlechtliche Formulierung verzichtet. Selbstverständlich sind jeweils weibliche und männliche Personen gleichermaßen gemeint.

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht 2009- 2010

1. Allgemeiner Teil

Das ehemalige Heimgesetz mit seinen Verordnungen wurde zum 10.12.2008 durch das neue Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) abgelöst. Gemäß § 16 Abs. 3 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen. Der nachfolgende nunmehr vierte Bericht bezieht sich auf die Jahre 2009 – 2010.
Zunächst wird nachfolgend ein allgemeiner Überblick über Aufgaben und Stellung der Heimaufsicht sowie über die konkrete Situation der Einrichtungen nach dem WTG im Kreis Mettmann gegeben.

1.1. Rechtsgrundlage
Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen
Wohn und Teilhabegesetz – WTG

Das WTG gilt ausschließlich für das Land Nordrhein-Westfalen und gliedert sich in fünf Teile mit insgesamt 23 Paragrafen. Inhaltlich wurden bewährte heimrechtliche Regelungen des Heimgesetzes übernommen, soweit diese noch zeitgemäß waren. Es ist nach wie vor ein wesentliches Anliegen des neuen Gesetzes, die in Betreuungseinrichtungen lebenden Menschen vor gesundheitlichen und finanziellen Schädigungen zu schützen und ihnen soweit als möglich die Voraussetzungen für ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.
Regelungen die inzwischen nicht mehr den geänderten Vorstellungen vom Leben älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen entsprachen, wurden neu formuliert. So wurde zum Beispiel vom veralteten, überwiegend an infrastrukturellen Voraussetzungen orientierten Heimbegriff Abstand genommen. Man spricht nunmehr von „Betreuungseinrichtungen“. Außerdem sollen Verbraucherschutz und die Transparenz durch neue Regelungen gestärkt und Bürokratie abgebaut werden.
Zeitgleich zum WTG wurde auch eine Durchführungsverordnung zum WTG verabschiedet. Diese ersetzt in NRW die veraltete Heimmindestbauverordnung, die Heimpersonalverordnung, die Heimsicherungsverordnung und die Heimmitwirkungsverordnung.
In dieser Durchführungsverordnung sind neben Anforderungen zur Wohnqualität auch personelle Anforderungen und Anforderungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohner geregelt.

Hinweis:
Das WTG spricht nicht mehr von der Heimaufsicht, sondern von der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde. In Ermangelung eines treffenderen Begriffs und aus Gründen der Verständlichkeit und Vereinfachung wird in diesem Bericht weiter der Begriff Heimaufsicht verwendet. Gemeint ist in diesen Fällen immer die zuständige Behörde.

1.2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Durchführung des WTG ergibt sich aus § 13 Abs.1.
Danach sind die kreisfreien Städte und Kreise sachlich zuständig für die Durchführung des Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

1.3 Zuständigkeitsbereich

Der Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht erstreckt sich auf alle Betreuungseinrichtungen innerhalb des Kreises Mettmann die dazu dienen, ältere Menschen, Volljährige mit Behinde-

rung oder pflegebedürftige Volljährige aufzunehmen, ihnen entgeltlich Wohnraum zu überlassen und damit verbunden verpflichtend Betreuung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind die Einrichtungen in ihrem Bestand vom Wechsel der Bewohner unabhängig.
Durch diese weite Fassung des Einrichtungsbegriffs ist nunmehr verstärkt zu prüfen, ob die Bewohner einer Einrichtung zusammen mit ihrem Mietvertrag zur Abnahme von Betreuungsleistungen verpflichtet werden. (z.B. Seniorenwohnanlagen oder Wohngemeinschaften)
Neben der Zuständigkeit aufgrund des Gesetzes, besteht für die Anbieter von Wohn und Betreuungsleistungen die Möglichkeit sich z.B. aus Marketinggründen dem WTG zu unterwerfen.

1.4 Rahmenbedingungen

Hauptaufgaben im Sinne des WTG sind:

- der Schutz der Würde, Interessen und Bedürfnisse der Bewohner,
- die Förderung der Transparenz in Betreuungseinrichtungen sowie
- die Unterstützung des selbst bestimmten Lebens.

Die Bewohnerrechte und Bewohnerinteressen wurden im WTG deutlicher in den Vordergrund gerückt. Bei der Anwendung des Gesetzes soll stets die Orientierung an der Lebenswirklichkeit älterer Menschen und volljähriger Menschen mit Behinderungen zugrunde gelegt werden.

Darüber hinaus wurden auch die baulichen Anforderungen an Betreuungseinrichtungen neu geregelt und an die Bestimmungen des Landespflegegesetzes angepasst.
Außerdem müssen Betreuungseinrichtungen dem allgemein anerkannten Stand der Barrierefreiheit genügen. Hierbei wird bestehenden Einrichtungen Bestandsschutz bzw. ein Übergangszeitraum gewährt.

Die ehemals im Heimgesetz verankerten Regelungen zum Vertragsrecht wurden zum 01.10.2009 ausgegliedert und durch das Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege und Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz –WBG-) zivilrechtlich neu geregelt.

2. Aufgabenfelder der Heimaufsicht

2.1. Beschwerden

Im Zeitraum von 2009-2010 sind 84 Beschwerden schriftlich oder telefonisch bei den Mitarbeiter/innen der Heimaufsicht eingegangen.

Beschwerdeführer waren :

	2009	**2010**
Angehörige/ Betreuer	51 %	54 %
Bewohner	15 %	12 %
Leitungspersonal	18 %	12 %
Mitarbeiter	11 %	13 %
Sonstige	5 %	9 %
	100 %	100 %

Die Beschwerdegründe beinhalteten:

Beschwerdegrund	**Anzahl ***	**davon begründet ** **
Pflege	17	4
Personaleinsatz /- mangel	14	6
Betreuung	11	4
Ernährung / Verpflegung	8	2

Verhalten von Angehörigen	8	8
Entgelt / Kosten	7	1
Freiheitsentziehende Maßnahmen	6	2
Medikamente / BTM	6	2
Hygiene	4	1
Diebstahl	3	2

*nicht alle Beschwerden lassen sich nur einem Themengebiet zuordnen
** nach Einschätzung der Heimaufsicht aufgrund einer Sachverhaltsprüfung

Die angeführten Beschwerden konnten nicht immer nachvollzogen werden. Hier war es wichtig, zwischen Einrichtung und Beschwerdeführer vermittelnd tätig zu werden.
Bei vielen Beschwerden handelt es sich um Ärgernisse die sich aufgestaut haben, aber auch vielfach um fehlendes Verständnis über körperliche oder geistige Veränderungen der Heimbewohner. Erfreulich ist, dass die Anzahl der Beschwerden gegenüber dem letzten Berichtszeitraum rückläufig war. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Personalstärke innerhalb einzelner Häuser zunehmend an der untersten, aber noch vertretbaren Grenze vorgehalten wurde. Im Rahmen jeder Beschwerdebearbeitung waren die Mitarbeiter der Heimaufsicht beratend tätig.

2.2 Beratung

Die Beratung ist nach dem WTG weiterhin eines der wichtigsten Bestandteile der Arbeit der Heimaufsicht. Im Berichtszeitraum wurden ca. 700 Beratungen durchgeführt.
Diese Beratungen erstreckten sich im Wesentlichen auf Angelegenheiten wie:

- Qualität der Pflege und der sozialen Betreuung
- die hauswirtschaftliche Versorgung
- die Tagesstrukturierung
- Heimkosten / hier insbesondere durch Höherstufungsanträge
- die Einhaltung der Regelleistungen / hier insbesondere bei Reduzierung der außervertraglichen Leistungen die seitens der Träger nicht refinanziert werden konnten
- die Beachtung der Mitbestimmungsrechte

Die Beratungen erfolgen in drei Kategorien

2.2.1 Beratung von Bewohnern, Angehörigen oder Bewohnerbeiräten

Die Beratungen von Bewohnern oder deren Angehörigen erfolgen häufig unter Berücksichtigung einer oftmals starken emotionalen Betroffenheit und sind daher schwierig und zeitintensiv. Oftmals wurde deutlich, dass Angehörige eine hohe Erwartungshaltung an die Heimaufsicht herantragen um geschilderte Probleme schnell zu klären und Lösungen herbeizuführen. Die Beratungen erstrecken sich inhaltlich auf alle heimaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten und werden im Dialog geführt. Auch bei schwierigen Sachverhalten wird stets versucht dem Beratenen seine Rechte aufzuzeigen. Er soll danach in der Lage sein, seine Rechte einzufordern bzw. zu akzeptieren.
<u>Beispiel aus der Praxis</u>
Beim Besuch einer Beiratssitzung einer Eingliederungshilfeeinrichtung wurde von einem Mitglied geäußert, er habe Probleme die Sitzungen um 16:00 Uhr zu besuchen da er bis 15:30 Uhr arbeiten müsse. Es sei ihm von einem Mitarbeiter der WfB untersagt, seinen Arbeitsplatz bereits um 15:10 zu verlassen, auch wenn er dadurch rechtzeitig zur Sitzung erscheinen könne. Da das WTG hierzu keine eindeutige Aussage trifft, war Überzeugungsarbeit gefragt, die letztendlich dazu führte, dass er entsprechend früher gehen darf.
Ein Bewohner einer stationären Einrichtung der Altenhilfe besteht darauf, eine monatlich erscheinenden Zeitung (erster Samstag im Monat) auch am Samstag zu erhalten. Obwohl die Lieferung über die Post erfolgt und das Geschäftszimmer samstags nicht besetzt ist, wurde auch hier eine unbürokratische Lösung gefunden.

Nahezu täglich werden die Mitarbeiter der Heimaufsicht mit unterschiedlichsten Fragestellungen konfrontiert. Stets wird versucht Lösungsansätze aufzuzeigen, die letztendlich dem Bewohnerwohl dienen und von allen getragen werden können.

2.2.2 Beratung aufgrund festgestellter Mängel

Das WTG sieht vor, dass vor Einleitung eines ordnungsbehördlichen Verfahrens eine Beratung erfolgen soll. Dies bedeutet, dass die Beratung für die Betreiber eine verwaltungsrechtliche Maßnahme darstellen kann, da diese auch als Anhörung in einem ordnungsbehördlichen Verfahren gewertet werden kann.
Hier ist die Beratung als Chance zu sehen, einen Mangel zu beheben bzw. eine bestimmte Anforderung zu erfüllen bevor ordnungsbehördlicher Zwang ausgeübt wird.
Dies führte im Berichtszeitraum dazu, dass keine ordnungsbehördlichen Maßnahmen ergriffen werden mussten.
Beispiel aus der Praxis:
Im Rahmen der Beratung wurde in drei Fällen ein temporärer Belegungsstopp im Einvernehmen mit den Trägern vereinbart. Ein Belegungstopp ist dann erforderlich, wenn die Mindestpersonalmenge nicht beschäftigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn weniger Mitarbeiter in der Pflege beschäftigt sind als rechnerisch beschäftigt (ausgehend von den Pflegestufen 0 -3) sein müssten. In der Regel sind die Träger in der Lage, kurzfristig die Bewohner/Pflegekräfte-Situation zu entspannen, indem die Kurzzeitpflegeplätze nicht belegt werden. Diese Maßnahme kann jedoch die Einstellung von Pflegekräften nicht ersetzen. In den drei genannten Fällen, sind zunächst Fehler in der schriftlichen Dokumentation aufgefallen. Daraufhin wurden einige Bewohner durch die Pflegekräfte der Heimaufsicht in Augenschein genommen und die Medikamente überprüft. Es stellte sich heraus, dass die Bewohner zwar durchweg zufriedenstellend versorgt waren, aber diverse Informationen, die Grundlage einer guten Versorgung sind, nicht vorhanden waren. Allein dieser Umstand reichte aus, die Betreiber davon zu überzeugen, keine weiteren Bewohner aufzunehmen und die Planungen kurzfristig gründlich zu überarbeiten.

2.2.3 Beratung auf Antrag der Leitungsebene

Im Berichtszeitraum wurde festgestellt, dass zunehmend die Einrichtungs- oder Pflegedienstleitungen die Beratung durch die Heimaufsicht nachfragen. Da die Heimaufsicht ihre Aufgabe auch in der Prävention sieht, werden diese Beratungswünsche stets erfüllt.
Hauptthemen waren hier:

- der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Probleme im Umgang mit schwierigen Angehörigen
- Beratung in der Planungsphase zur Erreichung der Barrierefreiheit und Erhöhung der Einzelzimmerquote
- die Medikamentenverwaltung
- Beratungen zum Rahmenprüfkatalog des Landes
-

Beispiel aus der Praxis
Neben einer Vielzahl von Beratungen bezüglich der Vorgaben nach dem Landespflegegesetz (80% Einzelzimmerquote ab 2018) wurden immer wieder Probleme mit extrem schwierigen Bewohnern bzw. Angehörigen thematisiert. Sowohl in der Alten- als auch der Behindertenhilfe leben zum Teil Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen führen gelegentlich zu unerwarteten Übergriffen unterschiedlichster Natur. Der Umgang damit ist für die Betreuungskräfte oftmals schwierig und für die Angehörigen stellenweise unmöglich. Kaum jemand akzeptiert, dass Angehörige im hohen Alter sexuelle Interessen oder heftige Aggressionen zeigen.

2.3 Anzeigeverfahren

Wer den Betrieb einer Betreuungseinrichtung aufnehmen möchte, muss gegenüber der Heimaufsicht darlegen, dass er die Anforderungen nach dem WTG erfüllt. Hierzu ist ein umfangreiches Anzeigeverfahren zu beachten. Besondere Bedeutung haben hier die Leistungsbeschreibung und die Konzeption der Einrichtung. Außerdem sind die Nutzungsart sowie Anzahl, Lage und Größe und Belegung der Räume anzugeben.
Für Einrichtungs- und Pflegedienstleitung sind die berufliche Qualifikation und der berufliche Werdegang mitzuteilen. Um die Grundlage einer angemessenen Pflege- und Betreuungssituation zu gewähren, müssen Anzahl und Qualifikation aller Pflege- und Betreuungskräfte mitgeteilt werden. Ebenso müssen wesentliche Änderungen des Betriebes (z.B. Betreiberwechsel) entsprechend angezeigt werden. Im Berichtszeitraum wurde eine Betreuungseinrichtung für alte Menschen geschlossen und zwei Einrichtungen neu eröffnet.

2.4 Überwachung

Die Einrichtungen im Kreisgebiet wurden im Berichtszeitraum 490 mal von den Mitarbeitern der Heimaufsicht aufgesucht.

Jahr	Überprüfungen insgesamt	anlassbezogen	MDK - Prüfungen
2009	175	73	34
2010	157	85	15
gesamt:	**332**	**158**	**49**

Alle Betreuungseinrichtungen innerhalb des Kreises Mettmann werden von der Heimaufsicht durch wiederkehrende oder anlassbezogene Begehungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen unangemeldet sind jederzeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, sofern das Prüfziel nicht am Tage erreicht werden kann.
Die Prüfer sind befugt alle Grundstücke und Räume der Betreuungseinrichtung zu betreten, sofern die Räume dem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur nach deren Zustimmung.
Ferner dürfen sie Funktionsprüfungen und Besichtigungen durchführen und Dokumentationen einsehen, sich mit allen Bewohnern in Verbindung setzen und Beschäftigte befragen.
Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 490 Begehungen durchgeführt. Hierbei handelte es sich um 268 jährlich wiederkehrende Begehungen, die ausschließlich unangemeldet erfolgten. In weiteren 158 Fällen wurde aufgrund von Beschwerden anlassbezogen und ebenfalls unangemeldet geprüft. Bei 64 weiteren Begehungen handelte es sich um Nachschauen, die der Kontrolle der Mängelbeseitigung dienten.

2.4.1 Landesweit einheitlicher Rahmenprüfkatalog (RPK)

Im Jahre 2009 trat der landesweit einheitliche Rahmenprüfkatalog in Kraft. Er löste die bisher nicht miteinander vergleichbaren Prüfkataloge der 53 Kreise und kreisfreien Städte im Land ab. Durch dieses einheitliche Instrument wird ein Prüfrahmen vorgegeben, den die Heimaufsicht im Prüfgeschehen ausfüllt. Der Katalog ist in 8 Kategorien mit 79 Fragen aufgeteilt. Diese Oberfragen können abschließend mit ja oder nein beantwortet werden, nachdem die deskriptiv zu beantwortenden Unterfragen geklärt wurden. Hierdurch wird eine differenzierte Darstellung der Prüfergebnisse ermöglicht. Der RPK ist zwar einheitlich auf alle Betreuungseinrichtungen anwendbar, stellt aber jede Einrichtung individuell dar. Dieses geschieht durch die Überprüfung der von der Einrichtung entwickelten Konzepte unter Bezug auf die zu betreuenden Bewohner. Die eigenen Konzepte werden als Basis, der Grad ihrer Umsetzung als Prüfmaßstab betrachtet. Am Ende jeder einzelnen Kategorie wird ein Fazit mit einer Stärken/Schwächenanalyse formuliert. Es gibt daher keine ausschließliche Beschreibung der Defizite einer Betreuungseinrichtung.

2.4.1.1 Auswahl der Betreuungseinrichtung

Um eine sichere Entscheidung treffen zu können, sind Beratung und Information die wichtigsten Voraussetzungen. Im Rahmen der ersten Kategorie wird hinterfragt, wie umfassend die Möglichkeiten und Angebote in Bezug auf Beratung, die Hilfe, die Pflege und Behandlung sowie die soziale Betreuung dargestellt werden. Diese Informationen sind unerlässlich für zukünftige Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Angehörige oder Betreuende.
Der Wechsel in eine neue Umgebung stellt für alle Menschen einen erheblichen Einschnitt in ihrem Tagesablauf dar. Hier wird insbesondere überprüft, ob die im Vorfeld verfügbaren Informationen nicht zuviel versprechen und wie die neuen Bewohner im Haus aufgenommen werden. In dieser Phase ist nahe Begleitung durch Pflegekräfte, sozialer Dienst und Beirat unabdingbar.

2.4.1.2 Wohnqualität der Betreuungseinrichtung und der Zimmer

Die zweite und dritte Prüfkategorie hinterfragt die Wohnqualität der Einrichtung bzw. der einzelnen Bewohnerzimmer. In der Durchführungsverordnung zum WTG sind ordnungsrechtliche Anforderungen wie Barrierefreiheit, bauliche Anforderungen, Möglichkeit der Teilnahme am Leben in der örtlichen Gemeinschaft, Anforderungen an die sanitäre Ausstattung sowie der Sicherung der individuellen Sphäre, formuliert. Daneben sind die Anforderungen zur Ausrichtung der Wohnqualität an den Bedürfnissen der Bewohner zu überprüfen. Hierbei geht es insbesondere um Aspekte wie Wohnlichkeit, Raumangebot, Sicherheit und Orientierungsmöglichkeit. Außerdem wird hierzu die Zufriedenheit der Bewohner mit der Einrichtung als solche als auch mit ihrem Zimmer hinterfragt. Das Hauptziel der zweiten und dritten Kategorie dient der Wahrung und Förderung von Selbstständigkeit und Teilhabe vor dem Hintergrund, dass die Bewohnerschaft die Einrichtung möglichst selbstständig und ohne fremde Hilfe nutzen kann. Der Berichtszeitraum war geprägt von Um- bzw. An- oder Neubauarbeiten, um die Erfordernisse nach dem Landespflegegesetz und dem WTG zu erfüllen. Mehrbettzimmer sind grundsätzlich nicht mehr zulässig, Die Einzelzimmerquote muss bei 80% liegen und jedes Zimmer soll ein eigenes Badezimmer zur Verfügung haben. Auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit wurden unter Anwendung an die DIN 18025 bzw. 18040 formuliert.

2.4.1.3 Qualität der Speiseversorgung – Essen und Trinken

Im Rahmen der vierten Kategorie wird die Verpflegungssituation in Betreuungseinrichtungen überprüft. Hier muss der Betreiber sicherstellen, dass eine selbstbestimmte, am persönlichen Bedarf orientierte, gesundheitsfördernde, wertschätzende und qualifizierte Versorgung sichergestellt wird. Neben der Überprüfung der konzeptionellen Grundlagen erfolgt ein Abgleich mit der Ist-Situation durch eine Befragung der Bewohner.
<u>Beispiel aus der Praxis:</u>
Am Tag einer unangemeldeten Überprüfung wurde neben einem Auswahlmenü auch ein Fischgericht angeboten. In dieser Einrichtung war eine neuen Küchenleitung beschäftigt, die ganz offensichtlich mit der Leistungsfähigkeit ihrer Industriepfanne nicht vertraut war. Dies führte dazu, dass die dargebotenen Filets augenscheinlich ansprechend, aber aufgrund ihrer Konsistenz nicht bedingungslos zum Verzehr geeignet waren. Hier konnten sich die Prüfer unmittelbar vor Ort davon überzeugen, dass die Beschäftigten der Küche innerhalb kürzester Zeit in der Lage waren, allen Bewohnern wahlweise Leberkäse mit Spiegelei oder ein Schnitzel zuzubereiten um dadurch, die für sie überaus peinliche Situation zu retten.
Diese Situation zeigt einmal mehr welche Vorteile eine eigene Küche im Haus bietet. Ein Teil der Betreiber hat die Speiseversorgung einem externen Anbieter übertragen. Die Prüfer stellen in aller Regel eine wesentlich höhere Bewohnerzufriedenheit bezüglich der Speiseversorgung in Einrichtungen mit einer eigenen Küche fest. Hier ist der Koch im Speisesaal, er ist ansprechbar, kennt die Bewohner und ihre Wünsche. In einer Einrichtung wurde seitens der Bewohner berichtet, dass der Küchenchef auch Rezepte von Bewohnerinnen angenommen habe und diese zu einem Testessen zubereite. Nach einer entsprechenden Rückmeldung wird dies als Hauptgericht mit aufgenommen oder nicht. Auch Fremdfirmen gehen auf die

Wünsche der Bewohnerschaft ein, werden aber aufgrund der fehlenden Präsenz nicht so positiv wahrgenommen.

2.4.1.4 Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Eine zentrale Anforderung an die Betreiber von Betreuungseinrichtungen ist, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten. Hierdurch sollen Beeinträchtigungen der Bewohnerschaft kompensiert werden. Die Beantwortung dieser fünften Kategorie soll klären, ob man in der Einrichtung ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen kann, ob man Wertschätzung erfährt, am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann und ein Leben entsprechend seiner Kultur, Weltanschauung und Religion möglich ist. Dass mobile Bewohner am gesellschaftlichen Leben innerhalb einer Betreuungseinrichtung teilnehmen können, ist nur sehr selten zu bemängeln. Häufiger fehlt es jedoch an einer nahezu täglichen sozialen Betreuung bettlägeriger Menschen. Außerdem wurde festgestellt, dass es gelegentlich keine oder nur sehr wenige Angebote für Männer in den Häusern gibt. Auch hier sind die Mitarbeiter der Heimaufsicht gefordert, entsprechend beratend tätig zu werden.

2.4.1.5 Personelle Ausstattung

Im Rahmen der sechsten Kategorie wird die personelle Ausstattung der Betreuungseinrichtung überprüft. In erster Linie wird hier auf die Einhaltung der Fachkraftquote geachtet. Welche Mitarbeiter als Fachkräfte anzuerkennen sind, ergibt sich aus einer im Jahre 2009 veröffentlichten “offenen Liste der Fachkräfte in Betreuungseinrichtungen nach dem WTG“. Hier wird definiert, welche Berufsgruppen in welchen fachlichen Bereichen im Rahmen der allgemeinen, pflegerischen und sozialen Betreuung Fachkräfte sind. Daneben wird überprüft, ob die in der Pflege eingesetzten Kräfte zahlenmäßig ausreichen, um die zum Überprüfungstag in der Einrichtung lebenden Menschen zu versorgen. Außerdem ist der Betreiber verpflichtet den Leitungskräften und Mitarbeitern Gelegenheit zur Fort- und Weiterbildung zu geben. Seitens der Heimaufsicht werden die Fortbildungspläne mit den entsprechenden Nachweisen geprüft. Daneben prüft sie auch, welche Möglichkeiten den Mitarbeitern zur fachspezifischen Weiterbildung (z.B. Fachkraft für Gerontopsychiatrie) oder Aufstiegsweiterbildung (z.B. zur Wohnbereichs- oder Pflegedienstleitung) geboten werden. Sämtliche Einrichtungen verfügen über entsprechende Fortbildungspläne und sind zum Teil selbst in der Lage Fortbildungen als innerbetriebliche Fortbildung zu bestimmten Themenkreisen auszurichten. Leider war häufig festzustellen, dass insbesondere Leitungskräfte, die Kraft ihrer Aufgabe eine Vorbildfunktion inne haben, nur sehr zurückhaltend Fortbildungen besuchen.

2.4.1.6 Pflegerische und soziale Betreuung

Die pflegerische und soziale Betreuung wird im Rahmen der siebten Kategorie hinterfragt.
Jeder Betreiber ist verpflichtet, eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohnerschaft nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse, zu leisten. Dabei sollen die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner sowie vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten in die Pflegeprozessplanung aufgenommen werden und sich in den Pflegezielen wieder finden. Die Erarbeitung und Festlegung der Ziele sollen sich am persönlichen Bedarf der Bewohner orientieren. Daneben sollen soziale und kulturelle Eigenschaften der Bewohner berücksichtigt werden. Eine Abstimmung der pflegerischen Leistung mit z.B, Hauswirtschaft und/oder sozialem Dienst sind unerlässlich. Diese Pflegeprozessplanung ist ein wichtiger Baustein zur Sicherung der Qualität der zu erbringenden Leistungen am Bewohner. Die zu erbringenden Leistungen müssen dem anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechen.
Hierzu gehören insbesondere die Expertenstandards: Dekubitusprophylaxe, Entlassungsmanagement, Sturzprophylaxe, Schmerzmanagement, Harnkontinenzförderung und Pflege von Menschen mit chronischen Wunden. Die Planung und die zu erbringenden Leistungen werden in der Pflegedokumentation schriftlich festgehalten. Da in aller Regel unterschiedlichste Berufsgruppen mit der Betreuung der Bewohner betraut sind, (z.B. Pflege- und Betreuungskräfte, Ärzte, Logopäden, Sozialarbeiter, Physiotherapeuten usw.) müssen alle Beteiligten an der “Informationssammlung Pflegedokumentation“ mitwirken. Im Rahmen der Überprüfungen fiel

auf, dass in einigen Einrichtungen nicht für jeden Bewohner ein individueller Pflegeplan zeitnah erstellt wurde. Häufiger zeigten sich Defizite in der Darstellung der Pflegeprozessplanung. Um eine individuelle bewohnerbezogene Pflegeplanung zu erstellen, ist eine Informationssammlung über Lebensgewohnheiten, Vorlieben, Abneigungen, Bedürfnisse, Krankengeschichte, Ressourcen, Einschränkungen oder besondere Fähigkeiten unerlässlich.
Die Risikoeinschätzungen im Bereich Sturz oder Dekubitus sowie die Präventionsmaßnahmen im Bereich Mangel/Fehlernährung und Dehydration werden inzwischen in jeder Einrichtung eingesetzt. Oft werden die Risiken erkannt, ein fach- bzw. sachgerechter Umgang ist der Dokumentation aber nicht in jedem Fall zu entnehmen. Eine fehlende Anpassung der seinerzeit formulierten Pflegeziele ist mehrfach festgestellt worden.
Der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen wird ebenfalls innerhalb der Kategorie sieben geprüft.
Beispiele aus der Praxis:
Zum Ende des Berichtszeitraumes wurde von der lokalen Presse von katastrophalen Zuständen in einer Betreuungseinrichtung berichtet. Diese Einrichtung wurde wenige Monate zuvor durch die Heimaufsicht geprüft. Die seinerzeitigen Beanstandungen wurden unverzüglich seitens der Einrichtungsleitung abgestellt. Unmittelbar nach Erscheinen des ersten Presseberichtes führten sowohl die Heimaufsicht als auch der MDK erneut eine Prüfung im Haus durch. Aus Sicht der Heimaufsicht stellten sich die erhobenen Vorwürfe als haltlos dar, der MDK vergab die Prüfnote 1,4. Inzwischen wurden zwei weitere MDK Prüfungen im Haus vorgenommen und die letzte Prüfnote lautet 1,0.
In einer Einrichtung der Eingliederungshilfe wurde ein junger Bewohner täglich fast 20 Stunden fixiert, was auch lt. richterlichem Beschluss, aufgrund des hohen Eigen- und Fremdgefährdungsrisikos, zulässig war. Dieser Umstand wurde seitens der Heimaufsicht als untragbar empfunden. Durch das Zusammenspiel zwischen Familie, Einrichtung und Heimaufsicht konnte der Landschaftsverband Rheinland von der Notwendigkeit einer Einzelfallhilfe überzeugt werden. Inzwischen ist aus der Erprobungsphase eine dauerhafte Hilfe geworden und der junge Mann wird nur noch in Ausnahmesituationen fixiert (1-2 mal pro Monat).

2.4.1.7 Bewohnerrechte

Mit der Einführung des WTG sind die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bewohner in den Vordergrund gerückt worden. Während nach dem ehemalige Heimgesetz der Beirat in einzelnen Bereichen mitwirken durfte, ist die Mitwirkung durch das WTG nunmehr verbindlich vorgegeben. Neben den Mitwirkungsrechten sieht das WTG auch ein Recht des Bewohnerbeirates auf Mitbestimmung vor. Dies betrifft die Bereiche der Verpflegungsplanung, der Freizeitgestaltung aber auch Regelungen zur Hausordnung. Sofern eine Hausordnung Bestandteil eines Wohn- und Betreuungsvertrags sein soll, ist dies nur mit Zustimmung des Beirates möglich. Anträge und Beschwerden des Beirates müssen innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden. Wenn einem Antrag nicht entsprochen wird, muss dies entsprechend schriftlich begründet werden. Grundsätzlich vertreten die Bewohner ihre Interessen durch den Bewohnerbeirat. Dieser wird üblicherweise alle zwei und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, alle vier Jahre gewählt. Mitglieder können Bewohner, aber auch Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner sein.
Kann ein Beirat nicht gewählt werden, sieht das WTG die Bildung eines Vertretungsgremiums vor, welches die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Bewohnerbeirat hat.
Sofern auch ein Vertretungsgremium nicht gebildet werden kann, ist die Bestellung einer Vertrauensperson durch die Heimaufsicht vorgesehen.
In den meisten Betreuungseinrichtungen gestaltet es sich zunehmend schwierig Bewohner zu finden, die in der Lage sind eine Beiratstätigkeit zu übernehmen bzw. diese Aufgabe übernehmen möchten. Der Anteil an schwerstpflegebedürftigen und/oder dementiell beeinträchtigten Menschen ist oft sehr hoch. Außerdem bestehen bei den Bewohnern zum Teil die Sorge und die Unsicherheit der Aufgabe im Beirat nicht gewachsen zu sein. Trotz allem konnten in nahezu allen Einrichtungen Beiräte oder zumindest ein Vertretungsgremium gewählt werden. Im Rahmen der jährlichen Überwachung wird seitens der Mitarbeiter der Heimaufsicht, stets ein Gespräch mit Vertreten des Beirates gesucht. In aller Regel beschreiben die Beiräte die Zusammenarbeit bzw. Unterstützung durch die Einrichtungsleitung als gut. Das WTG sieht

neben dem Beirat auch die Möglichkeit der Bildung eines Beratungsgremiums zur Unterstützung des Beirates vor. Hiervon wurde jedoch bislang in Kreisgebiet noch kein Gebrauch gemacht, alle befragten Beiräte erklärten, keine weitere Unterstützung zu benötigen.
Ganz überwiegend waren die Beiräte zufrieden mit den Leistungen der Einrichtung, falls Beanstandungen vorgetragen wurden, seien die Leitungen bemüht Abhilfe zu schaffen. Gelegentlich wurden das Essen, das Mitspracherecht im Rahmen der Speiseplangestaltung, Rücklaufzeiten der Wäsche sowie fehlende Information bei Einzügen neuer Bewohner beklagt. Häufiger wurde die personelle Besetzung in den Einrichtungen als unzureichend empfunden. Hierbei wurde jedoch stets betont, dass die Pflegekräfte in aller Regel freundlich und bemüht seien, aber erkennbar unter Zeitdruck stehen.
Es ist erkennbar, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der Mitbestimmung durch Bewohner und Beiräte greifen. Die Einrichtungsleitungen sind bemüht, im Rahmen der Speiseplanung aber auch in Fragen der Gestaltung bzw. Ausstattung des Hauses mindestens den Beirat, wenn möglich auch die übrigen Bewohner einzubeziehen. So wurden z.B. im Rahmen einer umfangreichen Gebäudesanierung der gesamten Bewohnerschaft mehrere verschiedene Bodenbeläge, Vorhänge und diverse Stuhlmodelle zur Auswahl gegeben. Dieses Verfahren hat natürlich länger gedauert, führte aber zu einer erheblichen Verbesserung des Gemeinschaftsgefühls.

2.5. Mittel der Überwachung

Insgesamt stehen der Heimaufsicht vier ordnungsbehördliche Mittel im Rahmen der Überwachung zur Verfügung.

- die Beratung s.2.1
- die Anordnung wenn festgestellte Mängel nicht beseitigt wurden
- die Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohner
- die Untersagung des Betriebs
- Erteilung eines Beschäftigungsverbots für die Leitung oder eines Beschäftigten

Neben einer Vielzahl von Beratungen und einer Anordnung wurden keine weiteren ordnungsbehördlichen Maßnahmen seitens der Heimaufsicht erlassen. In drei Fällen hätte ein Belegungsstopp ausgesprochen werden können, da nicht genügend qualifiziertes Pflegepersonal vorgehalten wurde. Die Betreiber haben in diesen Fällen vorübergehend freiwillig von weiteren Aufnahmen abgesehen. Nach erfolgter Einstellung von Pflegekräften, bzw. Erhöhung der Stunden bei Teilzeitkräften, konnte erneut weiter belegt werden.

2.6. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Im Rahmen ihrer Tätigkeit arbeiten die Mitarbeiter der Heimaufsicht eng zusammen mit dem Kreisgesundheitsamt in den Bereichen der Hygiene, Apothekenwesen und Medizinalaufsicht und mit dem Amt für Verbraucherschutz sowie u.a. der örtlich zuständigen Bauaufsicht und der Feuerwehr Abteilung Brandschutz. Neben dem Informationsaustausch finden u. a. auch gemeinsame Besprechungen und Begehungen der Einrichtungen statt.

2.7. Arbeitsgemeinschaften

Nach §17 WTG sind die Heimaufsichten, die Landesverbände der Pflegekassen, die medizinischen Dienste der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren, um u.a. zur Weiterentwicklung eine angemessenen Betreuungsqualität beizutragen.
Zur Förderung der Zusammenarbeit wurde dem Gesetz entsprechend eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ihr gehören Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen, Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, Sachverständige der Arbeitsgemeinschaft der

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter stationärer Betreuungs- und Pflegeleistungen an.

3. Einrichtungen im Kreis Mettmann

3.1 Zahl und Struktur der stationären Einrichtungen

	2009		2010	
Einrichtung	**Anzahl**	**Plätze**	**Anzahl**	**Plätze**
Alten- und Pflegeheime	49	4991	51	5153
Hospiz	1	8	1	8
Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	49	1022	50	1003
Kurzzeitpflegeeinrichtungen *1	2	22	2	22
Tagespflegeeinrichtungen *2	-	-	-	-
gesamt:	**101**	**6043**	**103**	**6186**

***1 Eine Kurzzeitpflegeeinrichtung wurde in den stationären Pflegebereich integriert**
***2 Tagespflegeeinrichtungen unterliegen nicht mehr der Überwachung durch die Heimaufsicht seit der Einführung des WTG**

Nicht enthalten sind die Bewohnerzahlen der Außenwohngruppen der Eingliederungshilfe. Diese unterliegt einem steten Wandel, da seitens des LVR die Ambulantisierung voran getrieben wird.

3.2 Belegungssituation im Kreis und den ka Städten

3.2.1 angebotene Plätze innerhalb der Städte

3.2.1.1 Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden innerhalb des Kreises 1.037 vollstationäre Plätze der Eingliederungshilfe angeboten.

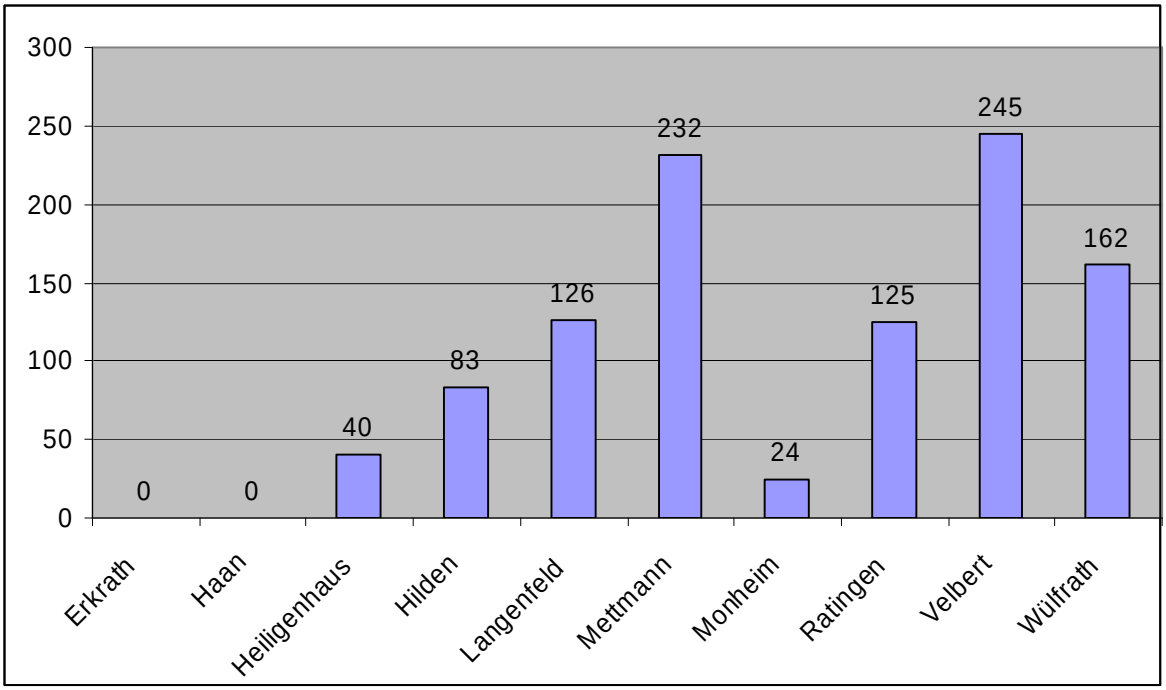

1037 Plätze Stand zum 31.12.2010

Aufgrund der nur geringfügigen Veränderung wurde auf eine jährliche Darstellung verzichtet

3.2.1.2 Einrichtungen der Seniorenhilfe

Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden innerhalb des Kreises 5.153 vollstationäre Plätze angeboten.

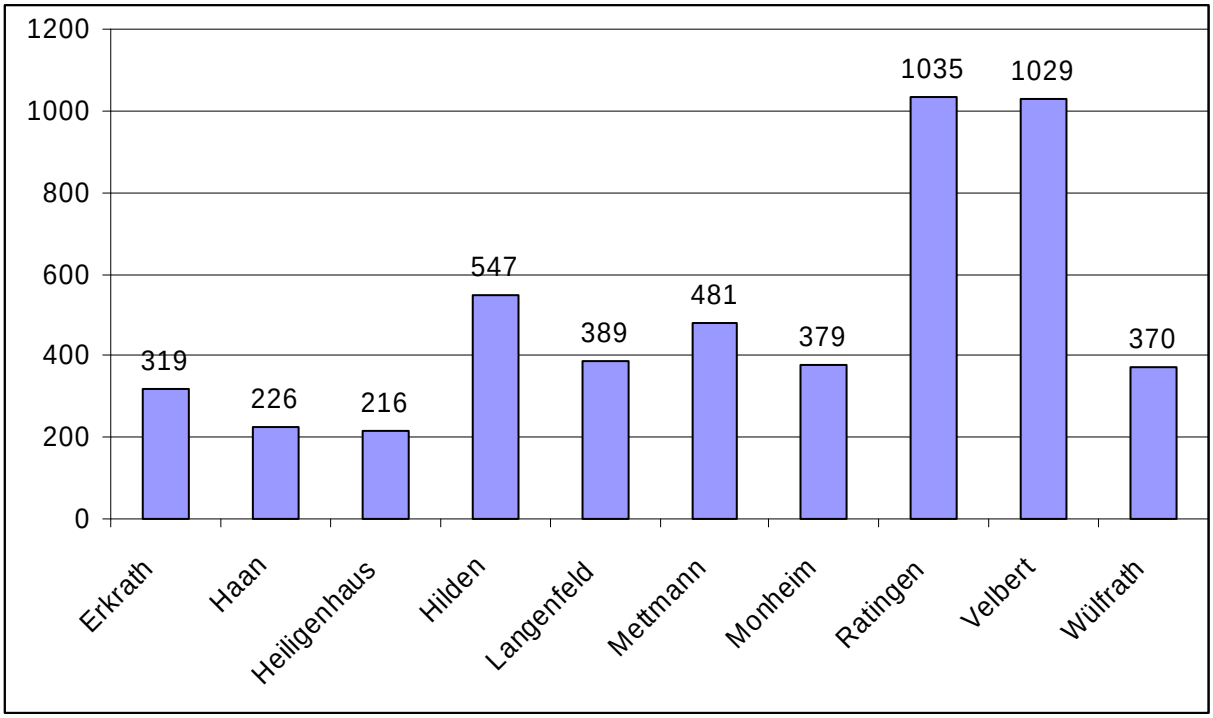

4991 Plätze Stand zum 31.12.2009

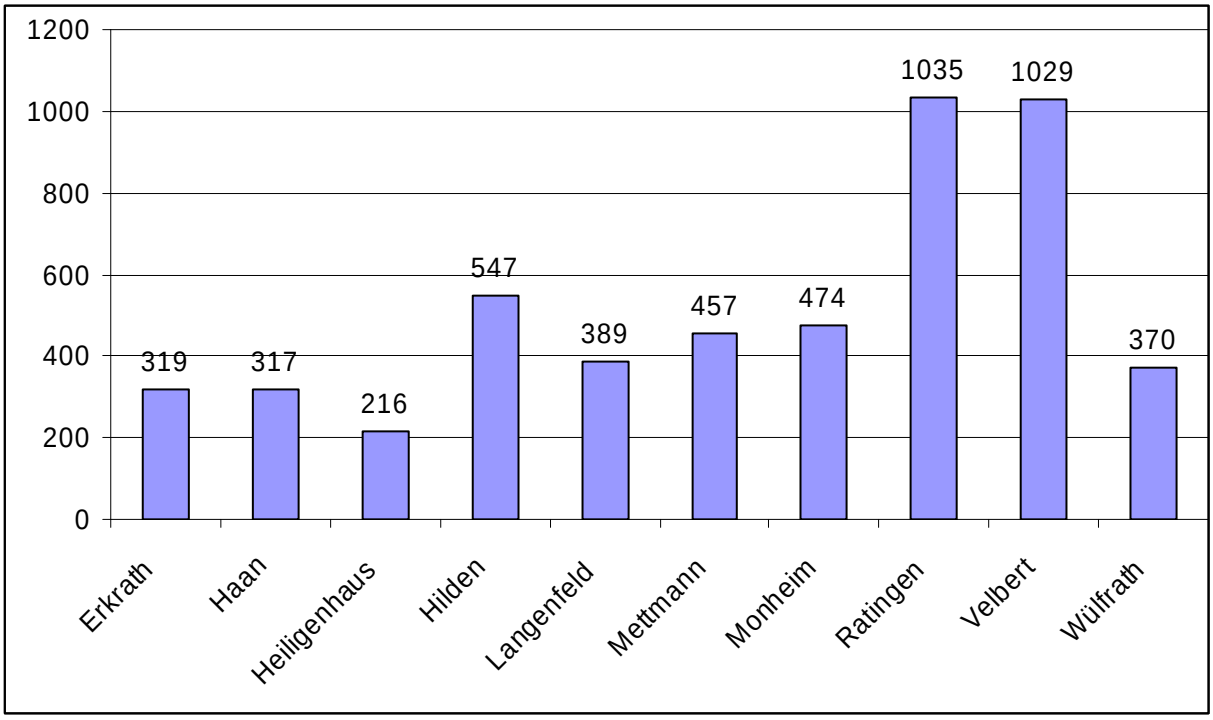

5153 Plätze Stand zum 31.12.2010

Die Erhöhung der Platzzahlen in Haan und Monheim ergeben sich durch die erstmalige Belegung neuer Einrichtungen. Die Platzzahlreduzierung in Mettmann ist nur vorübergehend, da im Zuge einer erheblichen Umbaumaßnahme 24 Plätze nicht belegt werden.

3.2.2 Belegungssituation innerhalb der Städte zu den Stichtagen 31.12.09/10

3.2.2.1 Darstellung der Auslastung im Bereich der Eingliederungshilfeeinrichtungen

	2009			2010		
	A	**B**		**A**	**B**	
Heiligenhaus	40	40	**100 %**	40	40	**100 %**
Hilden	83	83	**100 %**	83	82	**98,8 %**
Langenfeld	126	124	**98,4 %**	126	126	**100 %**
Mettmann	232	228	**98,3 %**	232	220	**94,8 %**
Monheim	24	24	**100 %**	24	22	**91,7 %**
Ratingen	125	124	**99,2 %**	125	120	**96,0 %**
Velbert	245	237	**96,8 %**	245	232	**94,7 %**
Wülfrath	162	162	**100 %**	162	161	**99,4 %**

A= angebotene Plätze / **B**= belegte Plätze

3.2.2.2 Darstellung der Auslastung im Bereich der Senioreneinrichtungen

	2009			2010		
	A	**B**		**A**	**B**	
Erkrath	319	305	**95,9 %**	319	304	**95,3 %**
Haan	226	211	**93,4 %**	317	223	**70,4 %**
Heiligenhaus	216	185	**85,7 %**	216	200	**92,6 %**
Hilden	547	521	**95,3 %**	547	527	**96,3 %**
Langenfeld	389	371	**95,4 %**	389	371	**95,4 %**
Mettmann	481	444	**92,3 %**	457	453	**99,1 %**
Monheim	379	361	**95,3 %**	474	400	**84,4 %**
Ratingen	1035	924	**89,3 %**	1035	928	**89,7 %**
Velbert	1029	852	**82,8 %**	1029	937	**91,1 %**
Wülfrath	370	347	**93,8 %**	370	357	**96,5 %**

A= angebotene Plätze / **B**= belegte Plätze
Am 01.12. 2010 wurde eine neue Einrichtung in Haan eröffnet, zum 31.12. waren 20 der 91 Plätze belegt.

3.3 Kosten eines Platzes der Seniorenhilfe innerhalb des Kreisgebietes

Im Kreisgebiet variieren die Kosten innerhalb der einzelnen Pflegestufen erheblich. Grundlage hierfür sind insbesondere die zum Teil sehr unterschiedlichen Investitionskosten, sowie die Personalkosten und die teilweise hoch technisierte Ausstattung innerhalb der Einrichtungen.

Durchschnittskosten:
Pflegestufe I = 2.243,-€ (geringste 1.957,53 € bis höchste 3.394,57 €)
Pflegestufe II = 2.804,-€ (geringste 2.480,45 € bis höchste 3.518,99 €)
Pflegestufe III = 3.347,-€ (geringste 3.003,67 € bis höchste 3.643,71 €)

4. Heimaufsicht des Kreises Mettmann/ Personelle Besetzung

Die Aufgaben der Heimaufsicht wurden im Berichtszeitraum überwiegend von 5 Mitarbeiter/innen mit 4,25 Stellenanteilen wahrgenommen.
Durch die Einstellung einer weiteren halben Stelle Pflegefachkraft wurde das Ziel des Konzeptes über die Neuorientierung der Heimaufsicht erreicht, die Überprüfung der Pflegequalität in den Heimen mit einer fachlichen Unterstützung zu optimieren. Durch die personelle Verstärkung wurde auch ermöglicht, die gesetzliche Vorgabe der jährlichen Überwachung zu erreichen.

Nach personellen Wechseln stellt sich die derzeitige Besetzung in der Heimaufsicht wie folgt dar:

	Stellenanteil
Sachgebietsleiter	0,75
Sachbearbeiter	2,0
Exam. Krankenschwester	1,5
gesamt:	**4,25**

5. Sonstiges

5.1 Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)

Der MDK führt im Auftrag der Pflegekasse Qualitätsprüfungen der Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Tages- und Kurzzeitpflege durch. Die Prüfungen unterscheiden sich von den Prüfungen der Heimaufsicht seit Einführung des Rahmenprüfkataloges erheblich, daher finden gemeinsame Überprüfungen nur noch im Ausnahmefall statt.
Bauliche Gegebenheiten, heimvertragliche Regelungen, Eignung von Personal und letztendlich der umfangreiche Rahmenprüfkatalog, der das Leben der Bewohner in der Einrichtung widerspiegeln soll, werden vom MDK nicht berücksichtigt.

Er ist ein reines Prüforgan der Pflegekasse und kann vor Ort keine eigenen Anordnungen treffen. Das hat zur Folge, dass bei dringendem Handlungsbedarf umgehendes Einschreiten der Heimaufsicht erforderlich wird. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen werden vom MDK nicht geprüft.
In den Jahren 2009 bis 2010 sind insgesamt 49 Qualitätsprüfungen des MDK durchgeführt worden.

5.1.1 Übersicht der MDK Noten für Einrichtungen im Kreisgebiet

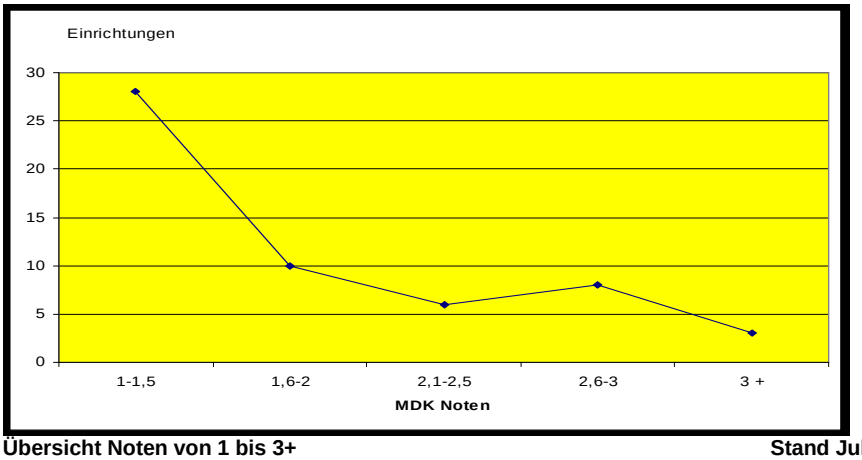

Übersicht Noten von 1 bis 3+ **Stand Juli 2011**

Von den inzwischen 55 vorliegenden MDK Noten entfallen derzeit:

1,0-1,5 = 28 Einrichtungen
1,6-2,0 = 10 Einrichtungen
2,1-2,5 = 6 Einrichtungen
2,6-3,0 = 8 Einrichtungen
3,1 + = 3 Einrichtungen

Hierbei ist festzustellen, dass Einrichtungen, die zu Beginn der Veröffentlichung der Prüfergebnisse mit einer Note zwischen 2 und 3 dem Landesdurchschnitt von 2,5 (Februar 2010) etwa entsprachen. Der Landesdurchschnitt entwickelte sich anschließend stets positiver, im April auf 2,0/ im September auf 1,8/ bis hin zum Dezember 2010 mit 1,5. Seit März 2011 hält sich der Landesdurchschnitt bei 1,4.
Ob die stets besser werdenden Prüfergebnisse in einem Kausalzusammenhang mit der Vielzahl an Beschwerden und Klagen gegen die veröffentlichten Prüfergebnisse stehen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.
Zwei, der drei Einrichtungen, die schlechter als 3,0 beurteilt wurden, waren zum Prüftag erst wenige Monate in Betrieb. In einem Fall wurde inzwischen auf Antrag des Betreibers eine erneute Überprüfung durchgeführt, die im Gesamtergebnis eine Verbesserung der Note von 3,7 auf nunmehr 1,1 zur Folge hatte.

6. Fazit und Ausblick

Die Jahre 2009 und 2010 waren geprägt von der Einführung des WTG und der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Rahmenprüfkatalog. Die zunächst bestehende Skepsis einen Prüfkatalog für alle Einrichtungen anzuwenden, ist inzwischen gewichen. Auch auf Trägerseite wurde festgestellt, dass der Prüfkatalog keineswegs altenpflegeorientiert ist und dass es den Mitarbeitern der Heimaufsicht gelingt, diesen Prüfleitfaden ergebnisoffen und sachgerecht auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe anzuwenden.
Im Rahmen der Überprüfungen wurde auch immer wieder deutlich, dass erhebliche Anstrengungen bei der Gewinnung von Fachpersonal, und in letzter Zeit auch bei Hilfskräften, unternommen werden, um die geforderte Personalstärke aufzubieten. In nahezu jeder Beschwerde im Bereich der Altenhilfe, wurde die Personalstärke mit erwähnt. Im Rahmen der Überprüfungen wurde dann in aller Regel festgestellt, dass die Personalstärke an der untersten, aber noch zulässigen Größenordnung angesiedelt ist. Gleichwohl konnte festgestellt werden,
dass der ganz überwiegende Teil der Bewohner korrekt und zufriedenstellend versorgt wird. Dies ist den Beschäftigten innerhalb der Einrichtungen und insbesondere dem Pflegepersonal durch seinen außerordentlich hohen Einsatz zu verdanken.
Auch im kommenden Berichtszeitraum 2011/12 wird die Heimaufsicht sämtliche Einrichtungen intensiv begleiten. Insbesondere die Aspekte, Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, der Umgang mit Medikamente, die soziale Betreuung - hier insbesondere bettlägeriger Bewohner sowie eine bewohnerorientierte Versorgung werden im Mittelpunkt ihres Handels stehen.

Herausgeber: Kreis Mettmann+ Der Landrat+ Sozialamt/ Heimaufsicht
Düsseldorfer Str. 47, 40822 Mettmann
Tel..02104/ 99- 2136, -2143, -2115,-2168 Fax: -5133
Stand: August 2010